

Einzelbetriebliche Investitionsförderung ab 2007

Agrarinvestitionsförderungsprogramm Thüringen (AFP 2007)

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zuwendungszweck

Zur Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, Umwelt schonenden, Tier gerechten und multifunktionalen Landwirtschaft können investive Maßnahmen in landwirtschaftlichen Unternehmen gefördert werden. Des Weiteren wird die Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen aus selbstständiger Tätigkeit unterstützt und damit ein Beitrag zur Erhaltung der Wirtschaftskraft des ländlichen Raumes geleistet (Diversifizierung).

Die Interessen der Verbraucher, die Entwicklung des ländlichen Raumes sowie die Einhaltung der biologischen Vielfalt sind ebenso zu berücksichtigen wie die Verbesserung der Lebens-, Arbeits- und Produktionsbedingungen.

1.2 Das Land Thüringen gewährt auf der Grundlage

- der VO (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER),
- der VO (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15.12.2006 mit Durchführungsbestimmungen zur VO (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER),
- der VO (EG) NR. 1975/2006 der Kommission vom 07.12.2006 mit Durchführungsbestimmungen zur VO (EG) Nr. 1698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums,
- der VO (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der VO (EG) Nr. 70/2001,
- der VO (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen,
- der Grundsätze für die einzelbetriebliche Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen (Teil A: Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) und Teil B. Förderung von Investitionen zur Diversifizierung) im jeweils gültigen Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sowie

- der von der Europäischen Kommission am 26.11.2007 genehmigten Förderinitiative Ländliche Entwicklung in Thüringen 2007-2013 (FILET)

nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie unter Beachtung der §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), der hierzu geltenden Verwaltungsvorschriften sowie der §§ 48, 49, 49a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) finanzielle Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen.

- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Förderfähig sind Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter, die

- die Voraussetzungen der Art. 26, Abs. 1a der VO (EG) Nr. 1698/2005 (ELER) erfüllen,
- der Erzeugung, Verarbeitung oder Direktvermarktung von Anhang-I-Erzeugnissen dienen,
- die Bedingungen der Art. 53 (Diversifizierung hin zu nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten) der VO (EG) Nr. 1698/2005 (ELER-Verordnung) sowie die Bedingungen der VO (EG) Nr. 1998/2006 (De-minimis-Beihilfen) erfüllen, wenn sie auf Nicht-Anhang-I-Produkte gerichtet sind und
- durch Schaffung der baulichen und technischen Voraussetzungen einem oder mehreren der unter 2.3.1 genannten Ziele dienen.

- 2.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die nachfolgend aufgeführten Ausgaben, soweit sie für die zu fördernden Vorhaben notwendig sind:

- Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen;
- Kauf von neuen Maschinen und Anlagen der Innenwirtschaft sowie Erstanschaffung von neuen Maschinen und Anlagen im Rahmen der Schaffung außerlandwirtschaftlicher Einkommensquellen einschließlich Computersoftware, bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsgutes;
- allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen sowie für Betreuung von baulichen Investitionen, Durchführbarkeitsstudien, den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen bis zu einem Höchstsatz von insgesamt 12 % der in den ersten beiden Tires genannten förderfähigen Ausgaben,

Die im 2. und 3. Tires genannten immaterielle Wirtschaftsgüter dürfen nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen bzw. innerhalb sonstiger rechtlicher oder personeller Verflechtungen erworben werden. Sie sind zu aktivieren und müssen mindestens 5 Jahre im Betrieb des Erwerbers verbleiben und dürfen nur in der geförderten Betriebsstätte genutzt werden.

2.3 Art der geförderten Investition

2.3.1 Investitionen in der landwirtschaftlichen Urproduktion, wenn diese mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung
- Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten
- Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen.

2.3.2 Investitionen zur Erfüllung besonderer Anforderungen

Verbesserung des Tierschutzes und der Tierhygiene durch Schaffung der baulichen und technischen Anforderungen gemäß Anlage 1.

2.3.3 Investitionen der Bienenwirtschaft

2.3.4 Investitionen zur Diversifizierung hin zu nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten einschließlich Verarbeitung und Vermarktung eigenerzeugter Produkte.

2.4 Eingeschränkte Förderung

2.4.1 Beachtung betrieblicher Referenzmengen

Investitionen in Bereichen mit betrieblichen Referenzmengen sind nur im Rahmen dieser Referenzmengen förderfähig.

Der Nachweis der betrieblichen Referenzmenge ist spätestens bei Vorlage des Verwendungsnachweises zu erbringen.

2.4.2 Biogasanlagen werden nach 2.3.4 nur gefördert, wenn der Gärrestlagerbehälter während der gesamten Lagerungsdauer gasdicht abgedeckt ist, so dass keine schädlichen Klimagase entweichen können.

2.4.3 Investitionen zur Schaffung von Lagerraum für flüssige Wirtschaftsdünger von mindestens 6 Monate sind im Rahmen der Anpassung von Altanlagen nur befristet bis zum 31.12.2008 förderfähig.

2.4.4 Investitionen in Bereichen mit Produktionsbeschränkungen, die zur Ausweitung betrieblicher Produktionskapazitäten führen, sind nur dann förderfähig, wenn ein Nachweis der Absatzmöglichkeiten vorliegt. Der Nachweis ist mit dem Antrag zu erbringen.

2.4.5 Bei Brennereien sind nach 2.3.4 nur Investitionen im Bereich der Direktvermarktung von Abfindungs- sowie Verschlusskleinbrennereien (mit einer jährlichen Alkoholproduktion bis zu 10 hl) förderbar, soweit es sich nicht um Brennereigeräte handelt.

2.5 Förderungsausschluss

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

2.5.1 der Erwerb von Produktionsrechten und Gesellschaftsanteilen, Tieren, Pflanzrechten oder Pflanzen, es sei denn, sie dienen der Anlage von Dauerkulturen,

2.5.2 Ersatzinvestitionen¹,

2.5.3 Maschinen und Geräte für die Außenwirtschaft, ausgenommen Maschinen

¹ Eine Ersatzinvestition liegt nicht vor, wenn das neu angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgut wegen seiner technischen Überlegenheit oder rationelleren Arbeitsweise für das Unternehmen eine wesentlich andere Bedeutung hat als das ausgeschiedene Wirtschaftsgut.

- und Geräte für die Bienenwirtschaft nach 2.3.3,
- 2.5.4 laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten, Betreuungsgebühren und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen,
 - 2.5.5 Umsatzsteuer,
 - 2.5.6 Eigenleistungen,
 - 2.5.7 Wirtschaftsgüter, die von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen erworben werden,
 - 2.5.8 Investitionen in Landankauf, Wohnungen und Verwaltungsgebäude,
 - 2.5.9 bezüglich 2.3.1 (landwirtschaftliche Urproduktion) Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung von Anhang-I-Produkten mit Ausnahme von Unternehmen nach 3.2 für die Direktvermarktung eigenerzeugter Produkte,
 - 2.5.10 bezüglich 2.3.4 (Diversifizierung) Investitionen, die die Erzeugung von Anhang-I-Produkten betreffen.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- 3.1 Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform,
 - 3.1.1 die im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen sind (KMU),
 - 3.1.2 deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 % der Umsatzerlöse) darin bestehen, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen und
 - 3.1.3 die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten.

Als Tierhaltung in diesem Sinne gelten auch die Bienenwirtschaft sowie die Wanderschäfferei.
Für Maßnahmen nach 2.3.3 ist an Stelle der Mindestgröße lt. ALG die Meldung bei der Tierseuchenkasse und dem zuständigen Landwirtschaftsamt vorzuweisen.
- 3.2 Unternehmen die im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen sind und deren Umsätze aus der Tierhaltung mehr als 25 % betragen unabhängig von der Flächengröße.
- 3.3 Unternehmen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.
- 3.4 Für Investitionen nach 2.3.4 Unternehmen nach 3.1, 3.3 ohne Begrenzung auf KMU und zusätzlich bei den landwirtschaftlichen Einzelunternehmen nach 3.1 die Inhaber dieser Unternehmen, deren Ehegatten sowie mitarbeitende Familienangehörige gem. § 1 Abs. 8 ALG, soweit sie in räumlicher Nähe zum landwirtschaftlichen Betrieb erstmalig eine selbstständige Existenz gründen oder entwickeln.

3.5 Nicht gefördert werden Unternehmen,

- bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25% des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt oder
- die sich im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ in Schwierigkeiten befinden.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Anforderungen

4.1.1 Der Zuwendungsempfänger hat für Investitionen nach 2.3.1 bis 2.3.3:

- berufliche Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebes nachzuweisen. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften muss mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzung erfüllen,
- grundsätzlich eine Buchführung für mindestens drei Jahre unmittelbar vor Antragstellung vorzulegen,
- eine Buchführung für mindestens 5 Jahre vom Zeitpunkt der Bewilligung an fortzuführen, die dem BMELV-Jahresabschluss entspricht. In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsstelle abweichende Regelungen treffen.
- einen Nachweis in Form eines Investitionskonzeptes über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der durchzuführenden Maßnahme zu erbringen,
- aus der vorangegangenen Buchführung im Rahmen eines Betriebsratings (Anlage 2) die erfolgreiche Entwicklung des Betriebs (Ratingklasse II; < 40 Bewertungspunkte) nachzuweisen (mit Ausnahme von Investitionen in die Bienenwirtschaft nach 2.3.3) und
- nachzuweisen, dass der Ort der Investition in Thüringen liegt.

4.1.2 Prosperitätsgrenze

Investitionen nach 2.3.1 bis 2.3.4 werden nur gefördert, wenn im Rahmen des Betriebsratings (Anlage 2) die Rating-Klasse II (> 10 Bewertungspunkte) nachgewiesen wird.

4.1.3 Der Zuwendungsempfänger hat für Investitionen nach 2.3.4:

- Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des zu gründenden Unternehmens nachzuweisen,
- einen Nachweis in Form eines Investitionskonzeptes über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der durchzuführenden Maßnahme zu erbringen und
- nachzuweisen, dass der Ort der Investition nicht auf dem Gebiet der Städte Erfurt, Gera und Jena liegt. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Abweichung von dieser Regelung getroffen werden.

4.2 Existenzgründung

Bei Unternehmen, die während eines Zeitraumes von höchstens zwei Jahren vor Antragstellung gegründet wurden und die auf eine erstmalige selbstständige Existenzgründung zurückgehen, gelten die Zuwendungsvoraussetzungen nach 4.1.1 mit der Maßgabe, dass

- statt des Betriebsratings ein angemessener Kapitalanteil am Unternehmen und ein Finanzierungsanteil am zu fördernden Vorhaben von mindestens 10 % sowie
- die Wirtschaftlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen durch eine differenzierte Planungsrechnung nachzuweisen ist.

Diese Bestimmungen gelten nicht für Unternehmen, die infolge einer Betriebsteilung oder im Rahmen der Hofnachfolge neu gegründet werden.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung

Zuschüsse und Bürgschaften

5.4 Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt:

- nach 2.3.1 und 2.3.2: 30.000 €
Für Gartenbaubetriebe kann in begründeten Ausnahmefällen eine Absenkung auf genehmigt werden. 5.000 €
- nach 2.3.3: 5.000 €
- nach 2.3.4: 10.000 €.

5.5 Förderobergrenzen

5.5.1 Die Förderung für Maßnahmen nach 2.3.1 bis 2.3.3 wird begrenzt auf ein förderungsfähiges Investitionsvolumen von insgesamt 1,5 Mio. €. Diese Obergrenze kann in den Jahren von 2007 bis 2013 höchstens einmal ausgeschöpft werden.

5.5.2 Der Gesamtwert der für geförderte Maßnahmen nach 2.3.1 bis 2.3.3 gewährten Beihilfen darf, ausgedrückt als Prozentsatz der Bemessungsgrundlage, den Wert von 40 % und, ausgedrückt als absolute Zahl, in keinem Zeitraum von drei Wirtschaftsjahren den Betrag von 400.000 € übersteigen.

5.5.3 Der Gesamtwert aller einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf 200.000 € bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen. Dabei sind die für Maßnahmen nach 2.3.4 gewährten Beihilfen und allen sonstigen De-minimis-Beihilfen zu summieren.

5.6 Höhe der Zuwendung

5.6.1 Förderung nach 2.3.1 und 2.3.3

Es kann ein Zuschuss von bis zu 25 % der Bemessungsgrundlage gewährt werden.

5.6.2 Förderung nach 2.3.4

Unter Beachtung der De-minimis-Regelung kann ein Zuschuss von bis zu 25 % der Bemessungsgrundlage gewährt werden.

Hat die Investition die Stromproduktion für Dritte zum Gegenstand und wird die Vergütung für die Stromabgabe gemäß EEG vergünstigt, kann ein Zuschuss von bis zu 10 % der Bemessungsgrundlage und bis zu 100.000 € gewährt werden.

5.6.3 Förderung nach 2.3.2

Es kann ein Zuschuss von bis zu 30 % der Bemessungsgrundlage gewährt werden.

5.7 Nutzung der Sonderkreditprogramme der Landwirtschaftlichen Rentenbank

Für Kapitalmarktdarlehen, die zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung der förderungsfähigen Investitionen erforderlich sind, muss grundsätzlich eine Refinanzierung über die Sonderkreditprogramme der Landwirtschaftlichen Rentenbank erfolgen.

5.8 Bürgschaften

Für Kapitalmarktdarlehen, die zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung der förderungsfähigen Investitionen nach 2.3.1 bis 2.3.3 erforderlich sind, können gemäß Anlage 3 anteilige modifizierte Ausfallbürgschaften übernommen werden.

Bürgschaften werden nur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe und im Zusammenhang mit der Gewährung eines Zuschusses zur Sicherung der Gesamtfinanzierung bis höchstens 1,5 Mio. € im Zeitraum 2008 bis 2015 übernommen.

Die Anwendung der Bürgschaftsregelung steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Bei Baumaßnahmen muss der Zuwendungsempfänger

- Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstücks oder Inhaber eines dinglich gesicherten Nutzungsrechts oder
- im Besitz eines Gebäudegrundbuchblattes sein.

6.2 Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

- 6.3 Die Förderung nach dieser Richtlinie beinhaltet Kontrollen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen eingehalten wurden und Ex-post-Kontrollen bei investitionsbezogenen Vorhaben. Das schließt ausdrücklich auch Kontrollen vor Ort ein. Es finden die entsprechenden Kontrollvorschriften der Verordnung (EG) 1975/2006 in der aktuell gültigen Fassung Anwendung.
- 6.4 Sofern die Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes nach der Verordnung (EG) 1698/2005 und den dazu ergangenen Vorschriften einschließlich dieser Richtlinie nicht eingehalten werden, kommt die Kürzung der Beihilfe oder der Ausschluss von der Förderung in Betracht. Die Bewilligungsstelle verfügt die Kürzung oder den Ausschluss nach den Vorschriften zu Kürzungen und Ausschlüssen der Verordnung (EG) 1975/2006. Es gelten die Normen in der aktuell gültigen Fassung.
- 6.5 Kumulierbarkeit
Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderungsprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach diesen Grundsätzen gefördert werden.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Antragstellung

Die Anträge sind auf vorgegebenen Formularen vor Beginn des Investitionsvorhabens bei der Thüringer Aufbaubank einzureichen. An anderer Stelle eingereichte Anträge gelten nicht als bei der zuständigen Stelle eingegangen und werden daher nicht anerkannt. Die Formulare stehen dem Antragsteller unter www.aufbaubank.de zur Verfügung.

Mit dem Investitionsvorhaben kann begonnen werden, nachdem die Thüringer Aufbaubank dem Antragsteller bestätigt hat, dass die Zuwendungsvoraussetzungen vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung des eingegangenen Antrages dem Grunde nach erfüllt werden.

7.1.2 Antragsunterlagen

Neben dem Antrag sind alle im Antragsformular genannten ergänzenden Antragsunterlagen einzureichen. Liegen diese Unterlagen nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Eingang des Antrages bei der Thüringer Aufbaubank vor, wird der Antrag grundsätzlich abgelehnt.

7.2 Bewilligungsverfahren

Zuständige Stelle für die Bewilligung der Zuwendungen ist die Thüringer Aufbaubank. Das Bewilligungsverfahren kann eingeleitet werden, wenn der Antrag und die ergänzenden Antragsunterlagen vollständig vorliegen.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung wird von der Bewilligungsstelle auf Antrag des Begünstigten nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt grundsätzlich nach Vorlage quittierter Rechnungen (Originalbelege). Insoweit findet Nr. 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) keine Anwendung.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1 Der Verwendungsnachweis ist nach Abschluss der Maßnahme vom Zuwendungsempfänger an die Bewilligungsstelle zu leiten.

7.4.2 Die vorgelegten Rechnungsbelege (Originale) sind durch die prüfende Stelle mit der Kennzeichnung „landwirtschaftlich gefördert“ (Stempelaufdruck) zu versehen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 ThürLHO sowie die §§ 48, 49 und 49a des ThürVwVfG, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.6 Prüfungsrechte

Die Bewilligungsstelle, die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sowie weitere berechtigte Stellen lt. VO (EG) Nr. 1698/2005 sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) oder seiner mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfungsstellen (§ 88 Abs. 1 ThürLHO) sowie des Bundesrechnungshofes und des Europäischen Rechnungshofes bleiben davon unberührt.

7.7 Transparenz

Mindestens einmal pro Jahr wird ein Verzeichnis der Zuwendungsempfänger einschließlich der Bezeichnung der dazugehörigen Vorhaben und die Höhe der erhaltenen Zuwendung gemäß Artikel 44 a der VO (EG) Nr. 1290/2005 i. V. m. dem jeweils gültigen Durchführungsrecht veröffentlicht.

8 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger in

Kraft und am 31.12.2015 außer Kraft. Sie gilt auch für alle Anträge, die auf der Grundlage des Richtlinienentwurfs vor Veröffentlichung dieser Richtlinie gestellt wurden.

Gleichzeitig treten die Förderrichtlinien vom 18.03.2005 (ThürStAnz Nr. 15/2005 S. 738-747) und vom 17.04.2001 (ThürStAnz Nr. 20/2001 S. 1073-1077) außer Kraft.

Erfurt, 25.04.08

Dr. Volker Sklenar
Minister für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung gemäß Nr. 2.1.2

Mit den zu fördernden Investitionen sind die baulichen und technischen Voraussetzungen zur Einhaltung der folgenden Anforderungen zu schaffen:

Generelle Anforderung:

Ställe müssen so beschaffen sein, dass deren tageslichtdurchlässige Flächen mindestens

- 3 % der Stallgrundfläche bei Mastschweinen, Zuchtsauen, Zuchtebern und Ferkeln sowie
- 5 % bei allen übrigen Tierarten

betragen.

Anforderungen an Laufställe für Milchkühe und Aufzuchtrinder

- Förderungsfähig sind Liegeboxenlaufställe oder Mehrflächenställe (z. B. Tiefstreu- oder Tretmiststall).
- Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Bei Vorratsfütterung ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,2 : 1 zulässig.
- Die spaltenfreie Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- Die nutzbare Stallfläche muss mind. 5 m² je Großvieheinheit betragen.
- Laufgänge müssen ausreichend breit sein, so dass sich die Tiere stressfrei begegnen können.
- Im Falle von Liegeboxen ist für jedes Tier eine Liegebox bereitzustellen.
- Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem komfortschaffenden Material (Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität) versehen werden können.

Anforderungen an die Kälberhaltung

- Der Stall muss so beschaffen sein, dass die Kälber ab der 5. Lebenswoche in Gruppen gehalten werden können.
- Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere einer Gruppe gleichzeitig liegen können.
- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden können.
- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren entweder während der Weideperiode täglich ein Auslauf mit freiem Zugang zu einer Tränkevorrichtung geboten werden kann oder die Tiere im Offenstall (einschließlich Kälberhütten) gehalten werden.

Anforderungen an Haltungsformen in der Rindermast (außer Mutterkuhhaltung)

- Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Bei Vorratsfütterung ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,5 : 1 zulässig.

- Perforierte Böden (mit einer Spaltenbreite von max. 3,5 cm) dürfen höchstens 50 % der nutzbaren Stallfläche ausmachen.
- Die verfügbare Fläche muss
 - bis 350 kg Lebendgewicht mind. 3,5 m² pro Tier und
 - über 350 kg Lebendgewicht mind. 4,5 m² pro Tier betragen.
- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem Komfort schaffenden Material (Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität) versehen werden können.
- Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.

Anforderungen an die Haltung von Mutterkühen

- Die nutzbare Stallfläche muss mind. 5 m² je Großvieheinheit betragen.
- Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden können.
- Der Stall muss über einen Zugang zu einem befestigten Auslauf verfügen, der so bemessen ist, dass er für den Aufenthalt der gesamten Herde ausreicht.

Anforderungen an die Haltung von Mastschweinen

Für je 6 Tiere ist eine Tränke bereitzustellen.

- Die Gruppengröße muss, soweit es die Bestandsgröße zulässt, mindestens 20 Tiere umfassen.
- Die Buchten müssen so groß und so gestaltet sein, dass sie in Fressbereich, Liegebereich und Bewegungs-/Abkotbereich strukturiert werden können.
- Für Zuchtläufer und Mastschweine muss eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, die mindestens 20 % größer ist, als nach § 24 Abs. 2 TierSchNutzV²
- Der Liegebereich muss
 - ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden können oder
 - mit Tiefstreu versehen werden können oder
 - mit einer Komfortliegefläche ausgestattet sein, wobei im Stall für alle Tiere zugänglich die folgenden Beschäftigungselemente gleichzeitig zur Verfügung stehen müssen:
 - Holz an Ketten und
 - eine besondere Fütterungstechnik, die die Dauer der Futtermittelaufnahme beim Tier ausdehnt und eine Beschäftigung induziert und
 - Strohraufen mit Auffangschalen.

Anforderungen an die Haltung von Zuchtsauen und Zuchtebern

- Die Haltungseinrichtung für Eber muss eine Fläche aufweisen, die mindestens 20 % größer ist, als nach § 20 TierSchNutzV vorgeschrieben.
- Für Jungsaunen und Saunen muss im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, die mindestens 20 % größer ist, als nach § 25 Abs. 2 TierSchNutzV

² Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 2006 (BGBl. I.S. 2044)

- Der Liegebereich muss
 - ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden können oder
 - mit Tiefstreu versehen werden können oder
 - mit einer Komfortliegefläche ausgestattet sein, wobei im Stall für alle Tiere zugänglich die folgenden Beschäftigungselemente gleichzeitig zur Verfügung stehen müssen:
 - Holz an Ketten und
 - eine besondere Fütterungstechnik, die die Dauer der Futteraufnahme beim Tier ausdehnt und eine Beschäftigung induziert und
 - Strohraufen mit Auffangschalen.
- Im Falle der Trogfütterung ist je Sau bzw. Jungsau ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite es zulässt, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.
- Die Mindestfläche je Abferkelbucht muss 4,5 m² betragen.
- Der Kastenstand muss so ausgestaltet sein, dass er nach dem Abferkeln dauerhaft geöffnet werden kann. Die Sau muss sich dann ungehindert umdrehen können.

Anforderungen an die Haltung von Ziegen

- Für jedes Tier ist ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.
- Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden sowie einer Ablamm- bzw. Absonderungsbucht ausgestattet sein.
- Die nutzbare Stallfläche muss mind. 1,5 m² / Ziege und 0,35 m² / Zicklein betragen.
- Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden können.
- Neben der o.g. nutzbaren Stallfläche sind zusätzlich pro Ziege mind. 0,5 m² nutzbare Liegeflächen zu schaffen, die gegenüber der übrigen Stallfläche erhöht sind und auf unterschiedlichem Niveau mindestens 3 Stufen vorsehen; ergänzend sind Voraussetzungen für Springmöglichkeiten zu schaffen.
- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf mit ausreichend und geeigneten Klettermöglichkeiten zur Verfügung steht.
- Es müssen Zickleinnester vorhanden sein, die so bemessen sind, dass alle Zicklein gleichzeitig liegen können.
- In Stall und Auslauf müssen ausreichend Bürsten und Reibungsflächen zur Verfügung stehen.

Anforderungen an die Haltung von Schafen

- Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden sowie einer Ablamm- bzw. Absonderungsbucht ausgestattet sein.
- Die nutzbare Stallfläche muss mind. 1,5 m² / Schaf und 0,35 m² / Lamm betragen.
- Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden können.
- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf zur Verfügung steht, der so bemessen ist und gestaltet ist, dass er für die Sammlung und den Aufenthalt der Herde ausreicht.
- Die Auslaufläche (Abtriebeinrichtung) muss mit einem Klauenbad einschließlich Zutriebeinrichtung ausgestattet sein.

Anforderungen an die Freilandhaltung von Legehennen

- Der Stall muss mit einem Dachüberstand von mindestens 2 m Breite/Tiefe über die gesamte mit Ausschlüpföchern versehene Stallseite verfügen; die gesamte Fläche unter dem Dachüberstand muss befestigt sein.
- Im Außenbereich müssen
- für alle Tiere ausreichende Schutzeinrichtungen natürlicher oder baulicher Art (z. B. Unterstände, Bäume, Sträucher) zur Verfügung stehen, die ausreichend breit und so verteilt und zusammenhängend angelegt sind, dass sie von den Hühnern von jeder Stelle des Außenbereiches schnell erreicht werden können.
- Tränkeeinrichtungen in ausreichender Zahl und verteilt angeordnet vorhanden sein.

Anforderungen an die Bodenhaltung von Legehennen

- Der Stall muss mit einem befestigten Kaltscharrraum verbunden sein, der mindestens einem Drittel der nutzbaren Stallfläche entspricht und mit geeigneten, ausreichend bemessenen und gleichmäßig verteilten Staubbädern ausgestattet ist.

Anforderungen an die Haltung von Mastputen

- Der Stall muss gemäß den bundeseinheitlichen Eckwerten für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Jungmasthühnern (Broiler, Masthähnchen) und Mastputen, vom 17.09.1999, Anlage 2 Mindestanforderungen für Putenhaltung³, ausgestattet sein.
- Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase bei Putenhennen max. 35 kg und bei Putenhähnen max. 40 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.
- Es muss ein Stallabteil zur gesonderten Haltung von abgestoßenen, kranken oder verletzten Tieren vorhanden sein.
- Der Stall muss mit einem befestigten Kaltscharrraum bzw. Wintergarten verbunden sein, der mindestens 800 cm²/Putenhahn und 500 cm²/Putenhenne umfasst und mit geeigneten, ausreichend bemessenen und gleichmäßig verteilten Staubbädern ausgestattet ist.
- Stall- und Kaltscharrraum bzw. Wintergarten sind mit Vorrichtungen für Rückzugsmöglichkeiten und Beschäftigung (erhöhte Ebenen, Sichtbarrieren, Strohraufen) auszustatten.

Anforderungen an die Haltung von Masthühnern

- Der Stall muss gemäß den bundeseinheitlichen Eckwerten für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Jungmasthühnern (Broiler, Masthähnchen) und Mastputen vom 17.09.1999, Anlage 1 Mindestanforderungen für die Mast von Jungmasthühnern (Broiler, Masthähnchen)² ausgestattet sein.
- Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase max. 25 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.
- Es muss ein Stallabteil zur gesonderten Haltung von abgestoßenen, kranken oder verletzten Tieren vorhanden sein.
- Die nutzbare Stallfläche muss planbefestigt und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden können.

³ siehe Tierschutzbericht der Bundesregierung, Anhang 6: BT-Drucksache 14/5712

Anforderungen an die Haltung von Enten oder Gänsen

- Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase bei Mastenten max. 25 kg und bei Mastgänsen max. 30 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.
- Der Außenbereich muss so bemessen sein, dass ein Weideauslauf von mind. 2 m² / Mastente bzw. 4 m² / Mastgans zur Verfügung steht.
- Der Stall muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf und jederzeit zugängliche, ausreichend bemessene Bademöglichkeiten zur Verfügung stehen.
- Die Bademöglichkeiten müssen so gestaltet sein, dass die Enten oder Gänse den Kopf bis mindestens hinter das Auge ins Wasser stecken können. Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, die die Bereitstellung von klarem Wasser für das Baden gewährleisten.

Betriebsrating gemäß Nrn. 4.1.1 und 4.1.2

Das Betriebsrating erfolgt rechtsformunabhängig mit folgenden Kennzahlen:

Kennzahl	Einheit
1. Einkommen je AK (Basis ordentl. Ergebnis)	TEUR/AK
2. Eigenkapitalveränderung (bereinigt, ordentl.)	EUR/ha LF
3. Eigenkapitalquote	%
4. Gesamtkapitalrentabilität	%
5. Ausschöpfung der mittelfristigen Kapitaldienstgrenze	%

Es wird der Mittelwert der letzten drei verfügbaren Jahre gebildet.

Für die einzelnen Kennzahlen wird ein Bewertungsrahmen festgelegt, der in 10 Stufen Werte für die jeweiligen Kennzahlen enthält. Jede Stufe wird mit einer Boniturnote bewertet, wobei mit aufsteigender Folge der Boniturnoten eine zunehmend ungünstigere Situation gekennzeichnet wird (Boniturnote 1 = beste Bewertung; Boniturnote 10 = schlechteste Bewertung).

Die Boniturnoten für die jeweiligen Kennzahlen werden addiert und die Summe der Boniturnoten einer Ratingklasse zugeordnet.

Ratingklassen

Klasse	Summe der Boniturnoten	Beurteilung Förderwürdigkeit	der
I	5 – 10	keine Förderung	
II	> 10 – 40	Förderung	
III	> 40	keine Förderung	

Übernahme von Bürgschaften

1. Für Kapitalmarktdarlehen im Sinne von Nr. 5.7 können anteilige modifizierte Ausfallbürgschaften übernommen werden, soweit das Darlehen nicht durch bankübliche Sicherheiten gedeckt und mit der Zahlung der vertraglich vereinbarten Zins- und Tilgungsleistungen gerechnet werden kann.
Die Laufzeit der Bürgschaft ist beschränkt auf die Laufzeit des Kapitalmarktdarlehens gemäß Nr. 5.7, dass zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung der förderfähigen Investition gemäß Bewilligungsbescheid aufgenommen wurde. Die Tilgungsmodalitäten sind so zu gestalten, dass das Darlehen bis zum Laufzeitende durch regelmäßige Tilgungen vollständig zurückgeführt wird. Die Bürgschaft endet spätestens 20 Jahre nach Übernahme.
2. Bürgschaften können nur für Darlehen übernommen werden, die bei Antragstellung auf Bürgschaftsübernahme noch nicht gewährt oder verbindlich zugesagt worden sind. Eine Darlehenszusage unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Bürgschaftsgewährung ist unschädlich.
3. Der Darlehensnehmer hat soweit wie möglich Sicherheiten – vorrangig Grundpfandrechte – zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch, wenn er nachträglich dafür geeignetes Vermögen erlangt.
Zu den Sicherheiten, die vor Feststellen des Ausfalls zu verwerten sind, gehören auch etwaige für das Darlehen gegebene Bürgschaften Dritter. Bei haftungsbeschränkenden Rechtsformen ist Voraussetzung für die Vergabe einer Ausfallbürgschaft, dass alle Gesellschafter, die einen wesentlichen Einfluss auf den Darlehensnehmer ausüben können, für das Darlehen mithaftend, zumindest aber eine selbstschuldnerische Bürgschaft in Darlehenshöhe abgeben. Dies gilt entsprechend für Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, wie z.B. die OHG, die KG und die GbR.
4. Mit der Abwicklung von Bürgschaften nach dieser FR und den ergänzenden Bestimmungen beauftragt das Thüringer Finanzministerium die Landwirtschaftliche Rentenbank Frankfurt. Das Thüringer Finanzministerium übernimmt zu diesem Zweck gegenüber der Landwirtschaftlichen Rentenbank Frankfurt globale Rückbürgschaften. Auf Grund dieser Rückbürgschaften ist die Landwirtschaftliche Rentenbank Frankfurt (nachstehend Bürge genannt) berechtigt, in eigenem Namen Bürgschaften nach Maßgabe folgender Bedingungen zu übernehmen.
5. Art und Umfang der verbürgten Darlehen
 - 5.1. Bürgschaften können nur für Kapitalmarktdarlehen gewährt werden, die zur Deckung der Gesamtausgaben von Maßnahmen aufgenommen werden, die nach der vorgenannten FR gefördert werden.
Das Einverständnis der Bewilligungsstelle zur Bürgschaftsübernahme muss vorliegen.
 - 5.2. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss bei Antragstellung gesichert sein.
 - 5.3. Verbürgte Darlehen dürfen nur nach den für langfristige Darlehen geltenden all-

gemeinen Grundsätzen des jeweiligen Darlehensgebers kündbar oder fällig sein.

Das verbürgte Darlehen darf nur aus Gründen gekündigt oder fällig gestellt werden, die mit der Beleihung, namentlich mit der Sicherheit des Darlehens oder mit der Person des Darlehensnehmers zusammenhängen.

5.4. Zinssatz, Auszahlungskurs und Verwaltungskosten für das verbürgte Darlehen dürfen nicht ungünstiger sein als die marktüblichen Bedingungen für Darlehen gleicher Art z. Z. der Darlehenszusage (Regelzinssatz). Vertragliche Vorbehalte zum Zwecke der Zinsanpassung sind zulässig, soweit sie aus Gründen der Refinanzierung erforderlich sind.

6. Antragsverfahren

6.1. Der Antrag auf Übernahme einer Einzelbürgschaft ist von dem Darlehensnehmer unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars bei dem das Darlehen gewährenden Kreditinstitut (Bürgschaftsnehmer) in vierfacher Ausfertigung zu stellen.

6.2. Das bürgschaftsnehmende Kreditinstitut bestätigt die im Antrag gemachten Angaben – insbesondere die zu den Wertangaben und zur Besicherung – und leitet den Antrag in vierfacher Ausfertigung an die Bewilligungsstelle weiter. Die Genehmigung über die Gewährung der Bürgschaft erfolgt durch das Thüringer Finanzministerium. Abwickelndes Institut ist die Landwirtschaftliche Rentenbank in Frankfurt am Main.

7. Art und Umfang der Bürgschaften

7.1. Die Bürgschaften werden als modifizierte Ausfallbürgschaften übernommen. Sie decken höchstens 70 % des Ausfalls an der Hauptforderung, den marktüblichen Zinsen sowie den Kosten der Kündigung und der Rechtsverfolgung, für die Kosten jedoch nur bis zu 2 % des Bürgschaftshöchstbetrages für die Hauptforderung.

Die Verbürgung von Haushaltsmitteln des Bundes und des Landes sowie die Übernahme von Bürgschaften in Sanierungsfällen sind ausgeschlossen.

7.2. Die Bürgschaft wird mit dem Zugang der Bürgschaftserklärung beim Darlehensgeber und der Vorlage der in der Bürgschaftserklärung genannten Unterlagen und Nachweise wirksam.

7.3. Der Selbstbehalt der Banken beträgt mindestens 30 %. Er darf nicht gesondert oder vorrangig besichert oder auf Dritte übertragen werden.

7.4. Der Ausfall gilt als festgestellt, wenn und soweit die Zahlungsunfähigkeit des Darlehensnehmers durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens, durch Abgabe der eidesstattlichen Versicherung oder auf sonstige Weise erwiesen ist und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung von Sicherheiten oder sonstiger Vermögensgegenstände des Darlehensnehmers nicht oder nicht mehr zu erwarten sind und ein prüffähiger Schadensbericht des Darlehensgebers vorliegt.

7.5. Der Ausfall gilt, auch wenn die Voraussetzungen der Nr. 7.4 nicht vorliegen, in Höhe der noch nicht bezahlten oder beigetriebenen gesamten Darlehens-

forderung als festgestellt, wenn ein fälliger Kapital- oder Zinsbetrag innerhalb von zwölf Monaten nach schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht bezahlt worden ist und ein prüffähiger Schadensbericht des Darlehensgebers vorliegt. Die Darlehensrestforderung muss außerdem mindestens sechs Monate lang fällig sein.

Der Bürgschaftsnehmer bleibt verpflichtet, sich nach Fälligkeit der verbürgten Haupt- oder Nebenforderungen in banküblicher Weise zu bemühen, die Forderung einzuziehen oder beizutreiben und gegebenenfalls die Sicherheiten zu verwerten. Zu den Sicherheiten, die vor Feststellung des Ausfalls zu verwerten sind, gehören auch etwaige für das Darlehen gegebene Bürgschaften Dritter.

- 7.6. Ab Verzugseintritt des Darlehensnehmers ist der Zinssatz verbürgt, der gegenüber dem Darlehensnehmer auf Grund individueller Vertragsabreden - höchstens jedoch der vertraglich vereinbarte und vom Bürgen gebilligte Regelzinssatz - oder als gesetzlicher Schadenersatzanspruch geltend gemacht werden kann. Die Höhe des Schadenersatzanspruches ist im Verhältnis zum Bürgen in jedem Fall auf den Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zuzüglich 3 Prozentpunkte begrenzt. In keinem Fall darf jedoch der vertraglich vereinbarte Regelzinssatz überschritten werden. Berechnungsgrundlage eines Verzugsschadens bzw. Schadenersatzanspruches kann gegenüber dem Bürgen stets nur die verbürgte Hauptforderung sein.

Ein Verzugsschaden kann bis zur Dauer von höchstens 12 Monaten ab dem Datum der Darlehenskündigung gegenüber dem Bürgen geltend gemacht werden. Die Erstattung des Verzugsschadens für einen längeren Zeitraum kann nur erfolgen, wenn der Bürgschaftsinsanspruchnahme innerhalb der Jahresfrist wichtige Gründe entgegenstanden und der Bürge einer innerhalb dieser Frist beantragten Verlängerung schriftlich zugestimmt hat.

- 7.7. Sonstige Verzugsschäden, Zinseszinsen, Stundungszinsen, Provisionszinsen, Strafzinsen, Überziehungszinsen, Bearbeitungsgebühren und Prüfungskosten sind von der Bürgschaft nicht erfasst und dürfen auch nicht mittelbar gegenüber dem Bürgen in die Ausfallberechnung einbezogen werden.

- 7.8. Eine In-Verzugsetzung des Bürgen durch den Darlehensgeber gemäß § 286 BGB ist frühestens drei Monate nach Eingang des vollständigen und nachvollziehbaren Schadensberichtes möglich.

- 7.9. Reichen eingehende Zahlungen nicht zur Bedienung aller fälligen Forderungen des Darlehensgebers gegen den Darlehensnehmer aus, sind die Beträge auf das verbürgte Darlehen und die übrigen Forderungen des Darlehensgebers im Verhältnis ihrer jeweiligen Valutierung zu verrechnen. Dies gilt nicht für Erlöse aus Sicherheiten, deren Zweckbestimmung der Verrechnung entgegensteht. Bei der Berechnung des Ausfalls dürfen Erlöse aus der Verwertung von für das Darlehen bestellten Sicherheiten nicht mit ausgeschlossenen Nebenforderungen verrechnet werden.

- 7.10. Forderungen des Darlehensgebers gehen, soweit ihn der Bürge befriedigt, mit Einschluss der Sicherheiten und aller Nebenrechte auf den Bürgen über. Soweit Sicherheiten nicht kraft Gesetz auf den Bürgen übergehen, sind sie beim Forderungsübergang auf den Bürgen zu übertragen.

Der Bürgschaftsnehmer ist verpflichtet, die auf den Bürgen übergegangenen Rechte für dessen Rechnung geltend zu machen und sämtliche Verwertungs-

erlöse, die nach Eintritt des Bürgschaftsfalles anfallen, an den Bürgen auszukehren.

7.11. Der Bürge kann aus der Bürgschaft nicht in Anspruch genommen werden, wenn

- a) sich die vor Wirksamwerden der Bürgschaft abgegebenen Bestätigungen oder Erklärungen des Darlehensgebers als unrichtig erweisen, es sei denn, dass die Unrichtigkeit für die Übernahme der Bürgschaft unerheblich war; im Streitfall hat der Darlehensgeber nachzuweisen, dass seine Bestätigungen und Erklärungen richtig waren oder ihn an der Unrichtigkeit kein Verschulden trifft,
- b) der Darlehensgeber seine sich aus dieser Anlage ergebenden Verpflichtungen bei der Verwaltung und Abwicklung des verbürgten Darlehens verletzt, es sei denn, dass die Inanspruchnahme des Bürgen dadurch nicht verursacht oder erweitert worden ist.

7.12. Stundet der Darlehensgeber fällige Zins- und Tilgungsbeträge ohne schriftliche Einwilligung des Bürgen länger als sechs Monate, wird der Bürge von der Bürgschaftsverpflichtung für die gestundeten Beträge frei.

7.13. Der Darlehensgeber ist verpflichtet, die Bürgschaftsurkunde nach Beendigung der Bürgschaft an den Bürgen zurückzugeben.

8. Pflichten des Darlehensgebers (Bürgschaftsnehmers)

8.1. Der Darlehensgeber ist verpflichtet, bei der Gewährung, Verwaltung und Abwicklung des verbürgten Darlehens und der für dieses Darlehen gestellten Sicherheiten auch nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Darlehensnehmers die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden.

8.2. Der Darlehensgeber ist insbesondere verpflichtet,

- a) die Richtigkeit der vom Darlehensnehmer abgegebenen Erklärungen im Bürgschaftsantrag und den dazugehörigen Unterlagen zu prüfen,
- b) die Bonität des Darlehensnehmers im Zeitpunkt der Antragstellung festzustellen; der Darlehensnehmer muss nach seinem Einkommen und seinen sonstigen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen in der Lage sein, den Verpflichtungen aus dem Darlehen während der Laufzeit nachzukommen; bei der Feststellung der Bonität des Darlehensnehmers und seiner Kapitaldienstfähigkeit während der Laufzeit des Darlehens ist das für die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und die durchzuführende Maßnahme vorzulegende Investitionskonzept zu berücksichtigen,
- c) dafür Sorge zu tragen, dass die dingliche Sicherung für das zu verbürgende Darlehen an der in der Bürgschaftserklärung ausbedungenen Rangstelle im Grundbuch rechtswirksam eingetragen wird bzw. unverzüglich bestellt wird, sobald die entgegenstehenden rechtlichen oder tatsächlichen Gründe entfallen sind,
- d) bei haftungsbeschränkenden Rechtsformen dafür Sorge zu tragen, dass grundsätzlich alle Gesellschafter, die einen wesentlichen Einfluss auf den Darlehensnehmer ausüben können, für das Darlehen mithaften; dies gilt

entsprechend für Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, wie z.B. die OHG, die KG und die GbR,

- e) dem Bürgen die für die Verwaltung der Bürgschaft notwendigen Auskünfte zu erteilen,
- f) den Bürgen von Kündigungsgründen hinsichtlich des Darlehens unverzüglich zu unterrichten, sobald ihm solche bekannt werden,
- g) Maßnahmen zur Einziehung von Rückständen zu ergreifen,
- h) dem Bürgen innerhalb von sechs Monaten seit Fälligkeit den Verzug des Darlehensnehmers und die Höhe der Rückstandsbeträge schriftlich mitzuteilen und ihn über seine bisherigen Maßnahmen zur Einziehung der Rückstände zu unterrichten; diese Verpflichtung gilt auch für die folgenden Fälligkeiten, solange der Schuldner in Verzug bleibt,
- i) zu einer Vereinbarung über eine für den Bürgen nachteilige Veränderung des Schuldverhältnisses oder der bestellten Sicherheiten seine Zustimmung einzuholen,
- j) eingehende Zahlungen, die nicht zur Bedienung aller fälligen Forderungen des Darlehensgebers gegen den Darlehensnehmer ausreichen, auf das verbürgte Darlehen und die übrigen Forderungen des Darlehensgebers im Verhältnis ihrer jeweiligen Valutierung zu verrechnen.

8.3. Auf Verlangen des Bürgen ist der Darlehensgeber verpflichtet, das verbürgte Darlehen zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, wenn

- a) fällige Leistungen länger als sechs Monate rückständig sind,
- b) der Darlehensnehmer die im Darlehensvertrag und in diesen Allgemeinen Bürgschaftsbedingungen genannten Verpflichtungen nicht erfüllt,
- c) eine Beschlagnahme des Pfandgrundstückes oder eines Teiles zum Zweck der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung angeordnet wird,
- d) der Darlehensnehmer die Zahlung einstellt, in Zahlungsunfähigkeit (Insolvenz) gerät, das Vergleichsverfahren über sein Vermögen eröffnet wird,
- e) das verbürgte Darlehen nach Auffassung des Bürgen gefährdet ist.

8.4. Der Darlehensgeber darf nur im Einvernehmen mit dem Bürgen das Darlehen kündigen oder die Zwangsversteigerung betreiben.

8.5. Der Darlehensgeber ist verpflichtet, von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Darlehensnehmer oder Pfandeigentümer und von ihm bekannt gewordenen, in Nummer 1.8.3 aufgeführten Tatbeständen dem Bürgen unverzüglich Mitteilung zu machen.

9. Pflichten des Darlehensnehmers

9.1. Der Darlehensnehmer hat die mit dem verbürgten Darlehen geförderten Bauten und Einrichtungen fortlaufend in gutem Zustand zu halten und angemessen zu versichern.

9.2. Werden Gebäude ganz oder teilweise zerstört, ist der Darlehensnehmer ver-

pflichtet, diese entweder nach Bauplänen oder Kostenvoranschlägen, die von dem Bürgen genehmigt sind, innerhalb angemessener Frist wieder aufzubauen bzw. wiederherzustellen oder die Entschädigung oder Versicherungsleistung zur Rückzahlung des verbürgten Darlehens zu verwenden.

- 9.3. Wesentliche Veränderungen der Baulichkeiten, insbesondere auch ein gänzlicher oder teilweiser Abbruch oder eine Änderung der Nutzung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bürgen.

Der Darlehensnehmer ist ferner verpflichtet, dem Bürgen auf Anforderung alle für die übernommene Bürgschaft erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

10. Prüfungsrechte

Der Darlehensnehmer und der Darlehensgeber haben anzuerkennen, dass das Thüringer Finanzministerium und das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, der Thüringer Rechnungshof oder eine von ihnen beauftragte Stelle das Recht haben, jederzeit Prüfungen vorzunehmen und Auskunft zu verlangen. Das Prüfungs- und Auskunftsrecht gegenüber dem Darlehensgeber beschränkt sich auf die mit der Darlehensgewährung in Zusammenhang stehenden Unterlagen. Die genannten Stellen sind außerdem befugt, das Grundstück und die Baulichkeiten, für die verbürgte Darlehen gegeben sind, zu jeder angemessenen Tageszeit durch Beauftragte besichtigen und untersuchen zu lassen. Dieselben Rechte stehen auch dem Bund - vertreten durch das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - und dem Bundesrechnungshof zu, was vom Darlehensnehmer und vom Darlehensgeber ebenfalls anzuerkennen ist.

11. Kosten

- 11.1. Die durch den Abschluss, die Erfüllung und Abwicklung des Bürgschaftsvertrages entstehenden Kosten, Abgaben, Provisionen und Bürgschaftsentgelte trägt der Darlehensnehmer. Dies gilt auch für die Kosten einer Besichtigung und der etwaig geforderten Buch- und Betriebsprüfung.

- 11.2. Für die Bearbeitung des Antrages auf Übernahme der Bürgschaft und die Übernahme und Verwaltung der Bürgschaft wird der Bürge ein Bearbeitungsentgelt erheben. Es beträgt einmalig 2 % des verbürgten Darlehensbetrages, bei Bürgschaftslaufzeiten von über 10 Jahren 3 %, jedoch mindestens 250 € und höchstens 5.000 € im Einzelfall und ist mit Zugang der Bürgschaftserklärung fällig. Wird der Antrag abgelehnt oder vor Erteilung der Bürgschaftserklärung zurückgenommen, wird kein Bearbeitungsentgelt erhoben.

- 11.3. Der Darlehensnehmer hat eine marktübliche Provision (einschließlich Risikoentgelt) in Höhe von 1,0 % auf den jährlich valutierenden Bürgschaftsbetrag für die Gewährung der Bürgschaft zu entrichten.

12. Rechtsnachfolge

- 12.1. Im Falle der Schuldübernahme gilt die Bürgschaft nur dann weiter, wenn der Bürge der Schuldübernahme vorher schriftlich zugestimmt hat. Das Gleiche gilt bei Abtretung der Darlehensforderung.

12.2. Der Darlehensgeber hat seine dem Bürgen gegenüber übernommenen Verpflichtungen seinem Rechtsnachfolger mit der Maßgabe aufzuerlegen, dass dieser gehalten ist, seine jeweiligen Rechtsnachfolger in gleicher Weise zu binden.